Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und dem Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz gültig ab dem 23. Dezember 2021 gemäß der ab dem 23. Dezember 2021 geltenden Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	<del>_</del>	Regelsatz in Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 4 Absatz 2 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen  1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchsoder Kundenverkehrs zugänglich sind,  2. in Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,  3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen.  4. im öffentlichen Raum im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepaaren, Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.	Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen	
§ 4 Absatz 1 Satz 2	Keine Sicherstellung des Tragens medizinischer Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Verantwortungsbereich.		DI3 2300 EUIO
§ 4 Absatz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, bei entsprechender Anordnung der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Plätzen und Straßen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen		
§ 4a Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich als nicht geimpfte oder nicht genesene Person im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken mit mehr Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich höchstens zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt einer nicht zum eigenen Hausstand gehörenden Person gemeinsam aufzuhalten, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des § 4a Satz 2 vorliegen	Person, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der CO-VID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnug (SchAusnahmV) geimpft oder genesen ist und für die die Kontaktbeschränkung gilt	

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz in Euro
§ 4a Absatz 2	Geltung bis 28. Dezember 2021 Verstoß gegen die Verpflichtung, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Wohnungen oder Unterkünften oder dem je- weils dazugehörenden befriedeten Besitztum auf geimpfte oder genesene Personen zu be- schränken und die maximal zulässige Perso- nenzahl (50 Personen im Innenbereich oder 200 Personen im Außenbereich) nicht zu überschreiten	Verantwortlicher Teilnehmer	Bis 1000 Euro Bis 500 Euro
	Geltung ab 28. Dezember 2021 Verstoß gegen die Verpflichtung, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Wohnungen oder Unterkünften oder dem je- weils dazugehörenden befriedeten Besitz- tum auf geimpfte oder genesene Personen zu beschränken und die maximal zulässige Per- sonenzahl von 10 Personen nicht zu über- schreiten	Verantwortlicher Teilnehmer	Bis 1000 Euro Bis 500 Euro
	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich bei mit- tels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 abzusondern, sofern keine Ausnahmetatbestände im Sinne des Absat- zes 2 vorliegen	Person, der die Absonde- rungspflicht obliegt.	Bis 1000 Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, während des Absonderungszeitraums keinen Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.	Person, die verbotswidrig Besuch empfängt	Bis 1000 Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich als Person, die dem Haushalt einer absonderungspflichtigen Person angehört, ebenfalls abzusondern, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des § 4b Absatz 1 Satz 4 und 5 vorliegen.	Haushaltsangehörige und absonderungspflichtige Person	Bis 1000 Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 6	Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Krank- heitssymptomen für COVID-19 auch in den Fällen des § 4b Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 oder 2, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.	Person, die zur Durchführung des Tests verpflichter ist	
§ 4b Absatz 3 Satz 1 und 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, als absonderungsverpflichtete Person das Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses oder über typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.	Meldepflichtige Person	Bis 500 Euro
Ābsatz 3	Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, Durchführung von Veranstaltungen sowie von Kurs-, Trainingsund Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts.	Betreiber, Verantwortli- cher, Veranstalter	Bis 4000 Euro
§ 6 Absatz 1	ohne Vorlage eines 2G-Nachweises oder     ohne Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 VO-CP durch Personen die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den	Person, die den Nachweis vorlegen muss,	Bis 500 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz Euro	in
(VO-CP)	letzten drei Monaten aufgrund einer	bescheids	Euro	
	medizinischen Kontraindikation			
	nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konn-			
	ten,			
	von folgenden Einrichtungen, Betrieben oder			
	Veranstaltungen: 1. der Besuch von Freizeitparks und anderer			
	Freizeitaktivitäten im Außenbereich			
	2. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen			
	in Gruppen im Außenbereich  3. die Teilnahme an Freizeit- und Amateur-			
	sportbetrieb einschließlich des Betriebs			
	von Tanzschulen sowie der Betrieb von			
	Fitnessstudios und vergleichbaren			
	Sporteinrichtungen im Außenbereich, 4. der Besuch des Wettkampf- und Trainings-			
	betriebs, des Freizeit- und Amateursports			
	sowie des Berufs- und Kadersports als			
	Zuschauer im Außenbereich,			
	<ol> <li>der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststätten-</li> </ol>			
	gesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe			
	jeder Art und von Betriebskantinen und			
	Mensen im Außenbereich; ausgenom- men sind Rastanlagen an Bundesautob-			
	ahnen und gastronomische Betriebe an			
	Autohöfen			
	6. die Teilnahme an öffentlichen sowie priva-			
	ten Veranstaltungen im Außenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei			
	dienstlich, betrieblich, betriebsverfas-			
	sungs- oder personalvertretungsrechtlich			
	veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und			
	Einrichtungen, die nicht nach dieser Ver-			
	ordnung untersagt sind; die jeweils gel-			
	tenden Hygienevorschriften sind einzu- halten.			
	7. der Besuch von Ladenlokalen.			
	Ausnahmen:			
	Abholangebote und Lieferdienste ein-			
	schließlich solcher des Online-Handels und			
	Ladenlokale der Grundversorgung sind			
	ohne Einschränkung zulässig. Zur Grund- versorgung zählen			
	a) der Lebensmitteleinzelhandel, ein-			
	schließlich Wochenmärkten, des Geträn-			
	kehandels, Direktvermarktern, Metzge- reien, Bäckereien, Konditoreien und Aus-			
	gabestellen der Tafeln,			
	b) Apotheken, Reformhäuser, Drogerien,			
	Sanitätshäuser, c) Orthopädieschuhtechniker, Orthopä-			
	dietechniker, Zahntechniker, Hörgerä-			
	teakustiker, Optiker,			
	d) Babyfachmärkte,			
	e) Tankstellen, f) Reise- und Kundenzentren des öffentli-			
	chen Personennahverkehrs,			
	g) der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,			
	h) Poststellen, Paketdienste, i) Banken und Sparkassen,			
	j) Reinigungen, Waschsalons,			
	k) Bau- und Raiffeisenmärkte,			

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz in Euro
	I) Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte, Baumschulen sowie Verkaufsstätten für Weihnachtsbäume, m) Futtermittel und Tierbedarf.     n) Mischsortimenter, in deren gesamten Warenangebot, der von der 2G-Regelung ausgenommene Sortimentsteil wesentlich überwiegt.		
§ 6 Absatz 2	Besuch oder Teilnahme	Besucher, Teilnehmer	Bis 500 Euro
	ohne einen 2G-plus- Nachweis vor- zulegen, oder		
	ohne Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 VO-CP durch Personen, die aufgrund einer medizinischen Kon- traindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV- 2 geimpft werden konnten, bei folgenden Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen		
	<ol> <li>die Inanspruchnahme von k\u00f6rpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indi- zierten Dienstleistungen,</li> </ol>		
	<ol> <li>die Inanspruchnahme von Übernach- tungsangeboten, wobei der 2G-plus- Nachweis bei Anreise zu führen ist,</li> </ol>		
	<ol> <li>der Besuch von Freizeitparks und ande- rer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,</li> </ol>		
	<ol> <li>die Teilnahme an kulturellen Betätigun- gen in Gruppen im Innenbereich,</li> </ol>		
	<ol> <li>der Besuch von Schwimm- und Spaßbä- dern, Thermen und Saunen im Innenbe- reich,</li> </ol>		
	<ol> <li>die Teilnahme am Freizeit- und Amateur- sportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich,</li> </ol>		
	<ol> <li>der Besuch des Wettkampf- und Trai- ningsbetriebs, des Freizeit- und Amateur- sports sowie des Berufs- und Kader- sports als Zuschauer im Innenbereich,</li> </ol>		
	<ol> <li>der Besuch von Spielhallen und Spiel- banken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich,</li> </ol>		
	<ol> <li>der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststätten- gesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Auto- höfen,</li> </ol>		

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz in Euro
	11. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,		
	12. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,		
	13. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,		
	14. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBI. I S. 327).		
§ 6 Absatz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Einhaltung der Nachweispflichten im jeweiligen Verantwortungsbereich gem. § 6 Absatz 1 und Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 sicherzustellen	Verantwortlicher oder son- stiger Betreiber	
§ 6 Absatz 5	Verstoß gegen Auflagen einer Ausnahme- genehmigung	Verantwortlicher oder son- stiger Betreiber	Bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 6	Verstoß gegen die Verpflichtung, den Nachweis nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 der nach § 16 Absatz 1 kontrollberechtigten Behörde auf Verlangen vorzuweisen.	Verpflichtete Person	50 bis 500 Euro
§ 6a Absatz 1	Geltung nur bis 28. Dezember 2021 Verstoß gegen die Betriebsuntersagung von Diskotheken und Clubs	Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber	Bis 6000 Euro
	Geltung ab 28. Dezember 2021 Verstoß gegen das Verbot des Betriebs von Clubs, Diskotheken und vergleichbarer Einrichtungen sowie vergleichbarer Tanzveranstaltungen	Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber	Bis 6000 Euro
§ 6a Absatz 2	Geltung nur bis 28. Dezember 2021 Verstoß gegen die Verpflichtung, die zulässige Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen, die die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschreitet, im Außenbereich im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 6 auf eine Auslastung von 30 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, maximal jedoch 15000 Personen zu beschränken	Veranstalter	Bis 6000 Euro
	<b>Geltung ab 28. Dezember 2021</b> Verstoß gegen die Teilnahme von mehr als	Veranwortlicher	Bis 6000 Euro
	1000 gleichzeitig anwesenden Besucherin- nen und Besuchern an privaten sowie öffent- lichen Veranstaltungen	Teilnehmer	Bis 500 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz in Euro
§ 6a Absatz 3	Geltung nur bis 28. Dezember 2021 Ab 28. Dezember aufgehoben Verstoß gegen die Verpflichtung, die zulässige Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen, die die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 1000 Teilnehmerinnen und		Bis 6000 Euro
	Teilnehmern überschreitet, im Innenbereich im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 12 auf eine Auslastung von 30 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, maximal jedoch 5000 Personen zu beschränken		
§ 6a Absatz 4 Ab 28. Dezember § 6a Absatz 3	Verstoß gegen das von Ortspolizeibehörden, angeordnete Verbot des Alkoholkonsums auf belebten Plätzen und Straßen am 24.12.2021 und in der Zeit vom 31.12.2021 bis einschließlich 01.01.2022.	Verbot des Alkoholkon- sums auf belebten Plätzen und Straßen verstößt	
§ 6a Absatz 5 Ab 28. Dezember § 6a Absatz 4	Verstoß gegen das von Ortspolizeibehörden- angeordnete Verbot, auf belebten Plätzen und Straßen Pyrotechnik zu zünden oder Verstoß gegen das Verbot, öffentlich Feuer- werke in der Zeit vom 31.12.2021 bis ein- schließlich 01.01.2022 zu veranstalten.	Verbot, Pyrotechnik au belebten Plätzen und Stra- ßen zu zünden, verstößt.	f
§ 6a Absatz 6 Ab 28. Dezember § 6a Absatz 5	Verstoß gegen das Verbot, am 31.12.2021 und 01.01.2022 an Ansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als zehn Personen teilzunehmen.	Teilnehmer verbotener Ansammlungen	Bis 200 Euro
§ 9	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept	richtung	Bis 4000 Euro
§ 10 Absatz 1	Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ohne Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept		Bis 4000 Euro
§ 10 Absatz 2	Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne Beachtung der Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder ohne Beachtung der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten	cher	Bis 4000 Euro
§ 11 Absatz 1	Betreten von Einrichtungen der teilstationä- ren Tages- und Nachtpflege ohne beste- hendes Infektionsschutz-, Hygiene- und Rei- nigungskonzept.	verbotswidrig betritt	Bis 500 Euro
§ 11 Absatz 3	Betrieb von Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes ohne ein am Landesrahmenkonzept orientiertes einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept		Bis 4000 Euro
§ 11 Absatz 4 Satz 1 und 2	Betrieb von Krankenhäusern und Rehabilita- tionseinrichtungen ohne ein fortlaufen aktua- lisiertes Hygienekonzept oder ohne Beach- tung der nationalen oder saarländischen Teststrategie	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 1500 Euro
§ 11 Absatz 5	Verstoß gegen die Verpflichtung, Bewohne- rinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem ak- tuell geltenden Landesrahmenkonzept auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 .zu testen.		Nicht unter 1500 Euro

Verstöße gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz			
§ 7 Absatz 1 Nummer 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, wahrheits- gemäße Angaben zu machen	Verpflichtete Person	Bis 250 Euro
§ 7 Absatz 1 Nummer 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontakt- nachverfolgung sicherzustellen	Betreiber, Veranstalter sonstiger Verantwortlicher	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 1 Nummer 3	Verstoß gegen das Verbot, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Weiter- gabe an die Gesundheitsämter zu verwenden	sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 1 Nummer 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, zur unver- züglichen Herausgabe der Daten an die Ge- sundheitsämter		Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 1 Nummer 5	Verstoß gegen die Verpflichtung, den unbe- fugten Zugriff auf die Daten zu verhindern	Betreiber, Veranstalter sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro

## Hinweise:

Nach § 7 Absatz 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes können Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zweihundertfünfzig Euro geahndet werden. Die sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach § 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.